

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Schreiber Transport GmbH in Mainz

Stand: 01.01.11

Für unsere sämtlichen Angebote, Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern wir gegenüber dem Kunden nicht ausdrücklich schriftlich davon abweichende Regelungen bestätigen. Von unseren AGBs abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, auch wenn wir im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen. Sie werden weder durch unser Stillschweigen, noch durch eine Lieferung selbst Vertragsinhalt.

§1 Angebote

- a. Unsere Angebote sind freibleibend. Zwischenverkauf bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- b. Unterlagen, die Bestandteil des Angebotes sind, wie Abbildungen, Zeichnungen, Maßangaben, sind, soweit nicht anders vereinbart, nicht verbindlich.

§2 Preise

- a. Es gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preise unserer Preisliste, zuzüglich der am Liefertag gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- b. Sollten sich unsere Gestehungskosten oder bei vereinbarten Frankopreisen die Frachten bzw. Fuhrlöhne erhöhen oder neue, nicht vorhersehbare Belastungen auftreten, so behalten wir uns Preisanpassungen vor.
- c. Bei Lieferung ab Werk, Grube oder Lager (Abholung) verstehen sich unsere Preise frei Fahrzeug verladen.
- d. Sind keine Frachtsätze oder Frei-Baustellen-Preise vereinbart, berechnen wir den jeweils am Liefertag gültigen Frachttarif oder Richtsatz.
- e. Frei-Baustellen-Preise gelten immer für komplette Ausladungen.
- f. Unsere Preise sind inklusive Mautgebühr.

§3 Lieferungen

- a. Voraussetzung für eine vereinbarte Lieferung frei Baustelle ist, dass eine befahrbare Straße für die jeweils vereinbarte Fahrzeuggröße vorhanden ist. Das Entladen, ausgenommen Kippgut, hat unverzüglich bauseitig zu erfolgen.
- b. Änderungen der Fahrstrecke, die wir nicht zu vertreten haben, berechtigen uns zu Nachforderungen. Durch das Befahren der Baustelle oder deren Zuwegung verursachte Straßenverschmutzung liegt im Verantwortungsbereich des Auftraggebers. Die Wahl des Entladeplatzes ist abhängig von den Anfahrtsmöglichkeiten, über die im Zweifel der Fahrer entscheidet.
- c. Für unsere Fahrzeuge entstehende, unübliche Wartezeiten, die von uns nicht zu vertreten sind, berechtigen uns zu Nachforderungen.
- d. Sowohl bei Lieferung ab Werk, Grube oder Lager als auch bei Lieferungen frei Baustelle geht die Gefahr des zufälligen Unterganges der Ware mit dem Verladen auf den Kunden über.
- e. Die Lieferung ist anerkannt, wenn ein Beschäftigter oder Beauftragter des Kunden den Empfang des Materials auf dem Lieferschein bestätigt hat.
- f. Bei Kaufleuten gilt die den Lieferschein unterzeichnende Person als bevollmächtigt, das Material abzunehmen und den Empfang zu bestätigen.
- g. Vereinbarte Lieferfristen und Liefertermine werden von uns nach Möglichkeit eingehalten, in Fällen höherer Gewalt oder sonstigen Störungen, die wir nicht zu vertreten haben (insbesondere bei nicht richtiger oder rechtzeitiger Selbstbelieferung), sind wir berechtigt, für die Dauer der Behinderung die Belieferung ganz oder teilweise einzustellen oder zu einem späteren Zeitpunkt zu liefern. Schadenersatzansprüche werden in diesem Fall nicht anerkannt.
- h. Verweigert der Kunde die Annahme der Lieferung, ohne das er hierzu berechtigt ist, so können wir nach unserer Wahl vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von 5% des Auftragswertes verlangen. Die Möglichkeit eines höheren Schadennachweises behalten wir uns vor.

§4 Gewährleistung

- a. Wir gewährleisten, dass unsere Ware zum Zeitpunkt der Übergabe nicht mit Mängeln behaftet ist. Die ihren Wert oder die Tauglichkeit zu dem üblichen oder vertraglich vereinbarten Gebrauch aufheben oder mindern.
- b. Geringfügige Abweichungen innerhalb der für Naturprodukte üblichen Toleranzen begründen keine Gewährleistungsansprüche.
- c. Für Mängel an Waren von Vorlieferanten treten wir unsere Gewährleistungsansprüche gegenüber unseren Vorlieferanten an den Kunden ab. Wir verpflichten uns, dem Kunden bei der Durchsetzung seiner Gewährleistungsansprüche gegenüber unserem Vorlieferanten behilflich zu sein. Soweit eine Inanspruchnahme unserer Vorlieferanten durch den Kunden scheitert, haften wir bei berechtigten Gewährleistungsansprüchen des Kunden im Rahmen der nachstehenden Bedingungen.
- d. Offensichtliche Mängel sind schriftlich unverzüglich nach Eingang der Ware zu erheben. Der Kunde hat das Material in diesem Falle zur Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Versteckte Mängel hat der Kunde unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 5 Tagen nach der Entdeckung, in jedem Falle aber vor Weiterverkauf, Verarbeitung, Vermischung oder Einbau. Kommt der Kunde diesen Verpflichtungen nicht nach, so gilt die Ware als abgenommen.
- e. Bei normgerechten und begründeten Mängelrügen erteilen wir dem Kunden nach seiner Wahl eine Gutschrift über den Minderwert oder ersetzen die mangelhafte Ware durch einwandfreie Ware. Bei Fehlschlägen dieser Ersatzlieferung kann der Kunde die Herabsetzung der Vergütung oder die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche des Kunden gegen uns, unsere Mitarbeiter, sowie, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen und Beratungen, Verschulden bei Vertragsabschluss, Verzug und unerlaubter Handlung, sind innerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens ausgeschlossen, soweit die Ansprüche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.
- f. Für die Verjährung der Gewährleistungsansprüche soweit die Unterbrechung und Hemmung der Verjährung von Gewährleistungsansprüchen des Kunden gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§5 Produkt- und Leistungsspezifische Bedingungen

Hinsichtlich einzelner Produktgruppen und Leistungen gelten darüber hinaus folgende Bedingungen:

- a. Rohbaustoffe: Proben und Muster gelten als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessung und Farbe. Desweiteren gilt Ziffer 2 b.
- b. Schüttgüter: Bei Verkauf nach Gewicht gilt das auf den Waagen unserer Lieferwerke festgestellte Gewicht. Werden Schüttgüter von uns geliefert (z.Bsp. Recycling-Schotter) so gilt das auf unserer geeichten Waage festgestellte Gewicht. Ansonsten gelten die in unserer Preisliste festgelegten Umrechnungsfaktoren cbm/to. Erfolgt die Lieferung in cbm, wird die Menge auf Basis loser Masse LKW-Maß beim Verladen berechnet.
- c. Entsorgung: Für den Geschäftsbereich Entsorgung, d.h. Beförderung und Verwertung von Material aus Baustellen, gelten die zum Anfall- oder Ablagerungszeitpunkt gültigen gesetzlichen Vorschriften. Diese können auf Anfrage für die jeweiligen Betriebsstätten von uns genannt werden.

§6 Eigentumsvorbehalt / Sicherungsrechte

- a. Sämtliche Lieferungen und erbrachte Leistungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller auch künftig entstehenden Forderungen.
- b. Kommt der Kunde mit der Erfüllung seiner Verpflichtung in Verzug, sind wir berechtigt die Vorbehaltsware sofort abzuholen, bzw. die Erbringung unserer Dienstleistungen unverzüglich einzustellen. Bei Abholung der Ware erklärt der Kunde sein Einverständnis, dass die von uns mit der Abholung beauftragten Personen zu diesem Zweck das Gelände, auf dem sich die Ware befindet, betreten und befahren können.
- c. Wird die Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in das eigene Grundstück des Kunden eingebaut, tritt der Kunde schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstücks oder von grundstücksrechten entsprechenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an uns ab. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderungen entsprechend der vorstehenden Regelungen auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Der Wert der Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen ist der Rechnungswert zuzüglich eines

- Sicherheitszuschlages in Höhe von 20%. Der Rang eines abgetretenen Teilbetrages im Rahmen der dem Kunden erwachsenden Gesamtforderung wird von uns bestimmt.
- d. Der Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, falls die gelieferte Vorbehaltsware gepfändet wird oder dritte Personen an der Ware Rechte irgendwelcher Art geltend machen.
 - e. Wir ermächtigen den Kunden widerruflich zur Einziehung der uns abgetretenen Forderungen. Von unserem eigenen Einziehungsrecht werden wir keinen Gebrauch machen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Auf Verlangen hat uns der Kunde die Schuldner der abgetretenen Forderung zu benennen und ihnen die Abtretung anzuzeigen. Wir sind bereits jetzt ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.
 - f. Im Falle einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen unserer Vorbehaltsrechte durch Dritte hat der Kunde uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

§7 Zahlungsbedingungen

- a. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer mit Auftragserteilung eine Sicherheitsleistung in Höhe des erteilten Auftrages zu erbringen. Die Sicherheitsleistung hat entweder zu erfolgen in Form einer Vorkasse oder aber alternativ in Form einer Bankbürgschaft einer deutschen Großbank, Volksbank, Sparkasse oder Raiffeisenbank.
- b. Übersteigt der Wert der uns eingeräumten Sicherungen unserer Forderungen um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Kunden zur Freigabe verpflichtet.
- c. Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Nichtleistung der Sicherheit eine Erfüllung des Auftrages zu verweigern bzw. für den Fall, dass die Auftragssumme die Sicherheitsleistung übersteigt, seine Lieferungen bzw. Leistungen einzustellen, sobald diese über die geleistete Sicherheit hinausgehen.
- d. Unsere Rechnungen sind, wenn nicht anders vereinbart, ohne Abzug sofort nach Eingang zahlbar.
- e. Der Kunde verzichtet auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes aus früheren und anderen Geschäften, eine Aufrechnung gegenüber unserer Kaufpreisforderung ist nur möglich mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen.
- f. Entgegennahme von Schecks erfolgt grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Einlösung und bewirkt nicht die Stundung unserer Forderungen. Entstehende Kosten gehen dabei zu Lasten des Auftraggebers.
- g. Für den ordnungsgemäßen Einzug übernehmen wir keine Haftung. Die Hereinnahme von Wechseln zahlungshalber behalten wir uns vor.
- h. Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden sind wir berechtigt, die weitere Belieferung unverzüglich einzustellen (siehe auch §6).
- i. Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug, so sind sämtliche noch offen stehende Forderungen sofort fällig. Im Falle des Zahlungsverzuges schuldet der Kunde uns Verzugszinsen in Höhe von mindestens 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank, ohne dass es einer weiteren Fristsetzung bedarf.
Alle Zahlungen des Kunden werden mit der jeweils ältesten Forderung verrechnet.
- j. Bei Verschlechterung der finanziellen Verhältnisse, insbesondere bei einem Antrag auf Eröffnung des Vergleichs- oder des Konkursverfahrens über das Vermögen des Kunden, ist die Kaufpreisforderung in jedem Falle sofort fällig. Zugleich verlieren vorgesehene Rabatte, Skonti etc. Ihre Wirksamkeit.

§8 Erfüllung, Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreite ist, wenn der Kunde Vollkaufmann ist oder die sonstigen Voraussetzungen des §28 ZPO vorliegen, Mainz. Dies gilt auch für Wechsel- und Schecksachen.

§9 Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.